**Bau- und Umweltamt, Untere Wasserbehörde**

Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin Tel.: 03391 / 688 – 6732 Fax: – 6702 E-Mail: umweltamt@opr.de

Sprechzeiten: Mo. 08:00 bis 12:00 Uhr, Di. 08:00 bis 17:00 Uhr, Do. 08:00 bis 16:00 Uhr

**Merkblatt Kleinkläranlagen**

**Grundvoraussetzungen und Antragsunterlagen für die Errichtung von
Kleinkläranlagen im Bundesland Brandenburg**

# Vorbemerkung

Bemessung, Errichtung, Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen erfolgen auf der Grundlage der DIN 4261, Teile 1, 2 und 4. Die Forderungen dieser Norm sind Grundforderungen, die eingehalten werden müssen. Die untere Wasserbehörde kann bei Erfordernis für den Gewässerschutz jedoch höhere Anforderungen stellen.

Es werden Anlagen ohne und solche mit Abwasserbelüftung unterschieden. Anlagen ohne Abwasserbelüftung entsprechen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und sind nicht erlaubnisfähig. Anlagen mit Abwasserbelüftung (einschl. Pflanzenkläranlagen) erzielen eine höhere Reinigungsleistung und können erlaubt werden.

Das aus der Anlage ablaufende gereinigte Abwasser kann versickert (z.B. Untergrundverrieselungsanlage, Muldenversickerung) oder in ein Oberflächengewässer (z.B. Graben, kein stehendes Gewässer!) eingeleitet werden.

# 1. Grundvoraussetzungen

* Die Anlage sollte außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten liegen, ggf. sind die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zu beachten.
* Bei Versickerung des gereinigten Abwassers muss ein vertikaler Mindestabstand der Untergrundverrieselungsanlage von 150 cm über dem höchsten Grundwasserstand eingehalten werden. Der Antragsteller muss auf seine Kosten den Nachweis der Sickerfähigkeit des bestehenden Bodens und den Nachweis des höchsten Grundwasserstandes am Standort der Verrieselungsanlage erbringen.
* Es muss ein Mindestabstand von 50 m zwischen den Versickerungsanlagen und dem nächsten Brunnen (auch auf Nachbargrundstücken) eingehalten werden können.
* Kleinkläranlagen sind gemäß DIN 4261 prüfzeichenpflichtige Baukörper. Das Vorhandensein eines Prüfzeichens für die verwendete Anlage ist nachzuweisen. Bei Pflanzenbeeten ist eine konkrete Planung erforderlich.

# 2. Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis (formlos)

* Eigentümer der Anlage; Gemarkung, Flur, Flurstück des Standortes
* Anzahl der angeschlossenen Haushalte und Einwohner bzw. der angeschlossenen Einrichtungen (Angaben entsprechend den Bemessungsgrundsätzen der DIN 4261)
* Angaben über die Art der Kleinkläranlage einschl. der Vorklärung (Fabrikat, Größe der Behälter, Prüfzeichen), bei Pflanzenbeeten Angaben zu den Abmessungen und Erläuterungen zur Funktionsweise, Grundriss und Schnittdarstellungen
* Übersichtsplan im Maßstab etwa 1:10.000 (Ablichtung von Stadtplan oder Landkarte) mit eingetragenem Standort
* Lageplan M 1:500 mit Angaben zur Lage der KKA, des Leitungsverlaufs und der Einleitstelle (Oberflächengewässer oder Verrieselungsanlage) sowie Längsschnitt
* Flurkarte mit Kennzeichnung der betroffenen Grundstücke
* Angabe der im Umkreis von 50 m vorhandenen Trinkwasserbrunnen
* Aussagen zur Sickerfähigkeit des Untergrundes und zum Grundwasserstand (z.B. Baugrundgutachten, Schichtenverzeichnis, hydrogeologische Stellungnahme oder hydrogeologisches Gutachten – in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde bis zu einer Tiefe von 4 m)
* Angaben über die geplante Versickerungsanlage (z.B. Länge und Anordnung der Sickerstränge, Größe der Sickermulde)
* Stellungnahme des zuständigen Abwasserzweckverbandes über die Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation
* Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer ist die Stellungnahme des Gewässerunterhaltungspflichtigen beizulegen. Die Unterhaltungspflicht für die Oberflächengewässer liegt in den meisten Fällen beim zuständigen Wasser- und Bodenverband
* Bei Mitbenutzung fremder Grundstücke für die Abwasserentsorgung (Leitungen, Einleitstelle o.ä.) ist die Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer einzuholen und vorzulegen (eventuell Eintrag einer Grunddienstbarkeit in das entsprechende Grundbuch).

# 3. Bei Nachrüstung vorhandener Mehrkammer- oder Sammelgruben zusätzlich

* schematische Darstellung der vorhandenen Anlage mit Bemaßungen, Inhaltsangaben der einzelnen Kammern, Materialangaben, Baujahr, Einbauten (vorhandene und nachzurüstende)
* Protokoll der Dichtheitsprüfung der vorhandenen Grube

Wichtige Hinweise über den Einsatz von Kleinkläranlagen und die Möglichkeiten der Ableitung des gereinigten Abwasser können aus der „Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen im Land Brandenburg“ (MLUV vom 28.03.2003) entnommen werden [im Internet unter: http://www.mluv.brandenburg.de/ → Politik → Recht → Gewässerschutz und Wasserwirtschaft → Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen → Richtlinie].